



Abschrift.

Basel und Zürich, den 27. Februar 1951.

Schweizerische Nationalbank  
Direktorium  
Z ü r i c h .

A nleihe an die International Bank for Reconstruction and  
Development (World Bank), Washington.

Sehr geehrte Herren,

Im Sinne von Artikel 8 des Bankengesetzes beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die World Bank seit längerer Zeit mit uns in Fühlung steht zum Zwecke der Aufnahme einer öffentlichen Anleihe in der Schweiz. Diese Besprechungen sind nun soweit gediehen, dass voraussichtlich in allernächster Zeit zur Durchführung der Anleiheemission geschritten werden kann. In Aussicht genommen wird eine 3% zehnjährige Anleihe im Betrage von Sfr. 50 000 000 zu einem Emissionspreis von 100% netto. Titelstempel und Couponsteuer werden von der World Bank abgelöst werden.

Der Anleihensgegenwert muss der World Bank zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel in Schweizerfranken zur freien Verfügung gestellt werden. In den Anleihensvertrag wird eine Klausel aufgenommen, gemäss der die World Bank die Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals zu leisten hat in Schweizerfranken ausserhalb jeglichen Zahlungs- oder Verrechnungsabkommens und ohne Rücksicht auf die Nationalität, das Domizil oder den Wohnort der Obligationeninhaber und ohne ein Affidavit oder die Erfüllung sonstiger Formalitäten zu verlangen.

Der internationale Status und die finanzielle Lage sowie die Aufgaben der World Bank sind Ihnen ohne Zweifel bekannt, sodass sich Mitteilungen darüber unsererseits erübrigen. Obschon die Schweiz dieser internationalen Institution bis jetzt nicht beigetreten ist, dürfte es wohl im Interesse unseres Landes liegen, ihr die Türe zum schweizerischen Kapitalmarkt zu öffnen und ihren Wünschen tunlichst entgegenzukommen, um dazu beizutragen, ihr die Möglichkeit zu geben, sich bei der Kapitalbeschaffung nicht ausschliesslich auf Amerika einstellen zu müssen. Uebrigens glauben



wir, dass der schweizerische Anlagemarkt in angemessenen Beträgen gerne sich zur Verfügung stellen wird und eine ausreichende Sicherheit in erster Linie darin sehen kann, dass die Aktionäre der World Bank sich verpflichtet haben, die auf den Aktien noch nicht einbezahlten 80% auf Verlangen der Bankorgane einzuzahlen, wobei diese Einzahlungen ausschliesslich zur Deckung von Schulden der World Bank oder von Schulden, die von der World Bank garantiert sind, verwendet werden dürfen, nicht jedoch zur Kreditgewährung. Der nicht einbezahlte Betrag auf den Aktien im Besitze der amerikanischen Regierung allein beziffert sich auf 2½ Milliarden Dollars. Auch geniesst, wie Sie wissen, die World Bank international bestimmte Immunitätsprivilegien.

Die unterzeichneten Banken sind deshalb der Meinung, eine Anleihsenemission für die World Bank in der Schweiz und die Kotierung der Obligationen an unseren Börsen sei zu empfehlen, und wir bitten Sie, im Sinne von Artikel 8 des schweizerischen Bankengesetzes dazu Stellung zu nehmen. Wir erlauben uns, noch beizufügen, dass die Verhandlungen ausserordentlich langwierig waren, weil die Kosten einer Emission in der Schweiz erheblich grösser sind als in den U.S.A., wo die World Bank Steuerfreiheit geniesst, wie auch in den an ihrem Aktienkapital beteiligten andern Ländern, in der Schweiz dagegen bis jetzt noch nicht (Titelstempel, Couponsteuer).

Für eine möglichst umgehende Antwort wären wir Ihnen sehr dankbar, da die Emission unverzüglich durchgeführt werden soll.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN

sign. Türler Schweizer

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT

sign. Reinhardt Lindegger

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

sign. Zoelly ?